

FORSCHUNG UND TIERVERSUCHE IN DER SCHWEIZ: TIERSCHUTZ

Der Tierschutz zielt darauf ab, das Wohlbefinden von Tieren zu gewährleisten. Der Respekt vor dem Wohlergehen von Tieren basiert auf der Überzeugung, dass Menschen, die mit Tieren arbeiten, deren Wohlbefinden und Leiden berücksichtigen müssen, da Tiere als empfindungsfähig anerkannt sind. Forschende müssen eine gute Lebensqualität sicherstellen, Leiden minimieren und, falls die Tiere euthanasiert werden müssen, einen humanen Tod der Tiere gewährleisten.

Rechtlicher Rahmen zum Schutz des Wohlergehens und der Würde von Tieren¹

Laut dem Ranking des Animal Protection Index (API)² ist die Schweiz zusammen mit Österreich, Dänemark, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich das Land mit der strengsten Tierschutzpolitik und -gesetzgebung weltweit.

Das Schweizer Tierschutzgesetz (TSchG)³ bildet den rechtlichen Rahmen, um sowohl das Wohlergehen als auch die Würde der Tiere zu schützen. Es ist weltweit die einzige Gesetzgebung, die das Konzept der Tierwürde anerkennt. Das Gesetz besagt, dass beim Umgang mit einem Tier dessen Würde, d.h. sein inhärenter Wert, geachtet werden muss. Das bedeutet auch, dass Tiere keinen Ängsten oder Erniedrigungen ausgesetzt werden dürfen, es darf nicht wesentlich in ihr Aussehen oder ihre Fähigkeiten eingegriffen werden und Tiere dürfen nicht übermässig instrumentalisiert werden. Jeder Tierversuch muss durch die kantonale Veterinärbehörde genehmigt werden. Durch das Genehmigungsverfahren soll unter anderem sichergestellt werden, dass Tierversuche, die Schäden verursachen, auf das Notwendige beschränkt werden.

Forschende müssen die 3R-Prinzipien (Replacement, Reduction und Refinement) anwenden, wenn sie eine Bewilligung für Tierversuche beantragen. Der Einsatz von Tieren wird nur dann bewilligt, wenn es keine alternativen Methoden zur Beantwortung ihrer wissenschaftlichen Fragen gibt. Ausserdem müssen die Forschenden die am besten geeigneten und am wenigsten belastenden Methoden auswählen. Zudem darf lediglich die kleinste Anzahl von Tieren verwendet werden, die für einen statistisch aussagekräftigen Versuch ausreicht. Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier müssen auf das unerlässliche Mass beschränkt werden. Bei Versuchen mit Tieren müssen Schmerzen vermieden und/oder mit Schmerzmitteln behandelt werden, wann immer dies möglich ist. Nur ausgebildete Fachleute, die über eine gültige Tierversuchsbewilligung verfügen und sich

¹ Ausführlichere Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur Tierforschung in der Schweiz, einschliesslich wichtiger rechtlicher Aspekte zur Genehmigung, finden sich im entsprechenden Factsheet unter <https://www.swissuniversities.ch/themen/forschung/tiere-in-der-forschung>

² <https://api.worldanimalprotection.org/>

³ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/414/de>

kontinuierlich fortbilden, dürfen Versuche unter der Kontrolle der kantonalen Veterinärbehörden durchführen.

Ein gewisses Mass an Beeinträchtigung von Tieren in Versuchen kann durch übergeordnete Interessen für die Gesellschaft oder die Umwelt gerechtfertigt werden. Alle Tierversuche müssen ethisch vertretbar sein, d.h. die Forschenden müssen zeigen, dass der zu erwartende Nutzen für die Gesellschaft oder die Umwelt die Belastung des Tieres überwiegt. Alle Gesuche zur Durchführung von Tierversuchen durchlaufen diese Interessenabwägung.⁴ Forschende, eidgenössische und kantonale Behörden sowie die kantonalen Tierversuchskommissionen wägen bei der Beurteilung eines Gesuchs um eine Tierversuchsbewilligung einerseits das Interesse der Tiere ab, vor Schaden bewahrt zu werden, und andererseits die legitimen Interessen der Gesellschaft oder der Umwelt wie den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier, den Umweltschutz sowie den Gewinn neuer Erkenntnisse über grundlegende biologische Vorgänge (notwendig zum Verständnis der grundlegenden Mechanismen von Krankheiten und zur Entwicklung neuer Therapien).

Kontrollmassnahmen

Die kantonalen Behörden sowie die kantonalen Tierversuchskommissionen können unangemeldete Kontrollen von Versuchstierhaltungen, Laboratorien und laufenden Versuchen durchführen. Verstösse gegen die Bestimmungen des Gesetzes können zu einem Verbot der Haltung, Zucht oder des Umgangs mit Tieren führen.

Unterbringung und Pflege von Labortieren

Alle Einrichtungen, die Tiere halten und mit ihnen arbeiten, müssen die Anforderungen der Schweizer Tierschutzverordnung (TSchV) einhalten.⁵ Sie schreibt unter anderem die Mindestgrössen und Ausstattung der Gehege, die Ausgestaltungsmöglichkeiten («enrichment») der Haltung und Sozialkontakte sowie Umgebungsbedingungen wie z.B. klimatische oder Licht-Verhältnisse vor. Versuchstierhaltungen werden professionell verwaltet, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen eingehalten werden. Die Versuchstiere stammen entweder aus den Versuchstierhaltungen der Hochschulen, von akademischen Partnerinstitutionen oder von anerkannten kommerziellen Züchtern. Tiere, die euthanasiert werden müssen, werden von den Forschenden selbst oder von den Tierpflegenden nach den vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) empfohlenen Methoden euthanasiert, um den Tieren so wenig Stress wie möglich zu bereiten.⁶ Zu den Mitarbeitenden von Versuchstierhaltungen gehören auch auf Labortierkunde spezialisierte Tierärztinnen und -ärzte, die sich um das Wohlergehen der Tiere kümmern, indem sie klinische Gesundheitskontrollen, Gesundheitsscreenings und Behandlungen der Tiere durchführen sowie die Tierpflegenden und die Forschenden einweisen und schulen.

Tierschutzbeauftragte

Seit März 2018 müssen alle Einrichtungen und Laboratorien, die Tierversuche durchführen oder Versuchstiere aufnehmen, zusätzlich zu einer*m Bereichsleiter*in und einer*m Versuchsleiter*in, eine*n Tierschutzbeauftragte*n (Animal Welfare Officer, AWO) und seine/ihre Stellvertreter*innen benennen. Die Tierschutzbeauftragten sind entweder Tierärzt*innen oder

⁴ <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/wuerde-des-tieres.html>

⁵ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/416/de>

⁶ <https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/tierversuche/fachinformation-3-01-toeten-versuchstiere.pdf.download.pdf/Fachinformation-3.01-Fachgerechtes-tierschutzkonformes-Toeten-von-Versuchstieren.pdf>

Biolog*innen, die über Fachwissen im Bereich der Labortierkunde und des Tierschutzes verfügen. Die Hauptaufgaben der Tierschutzbeauftragten bestehen darin, die Forschende bei der Anwendung der gesetzlichen Anforderungen einschliesslich der 3R-Prinzipien in ihren Forschungsprotokollen zu unterstützen, Schulungen und Weiterbildungen fördern, alle Tierversuchsanträge zu kontrollieren, bevor sie bei der kantonalen Behörde eingereicht werden, und zu überprüfen, ob die Versuchstierhaltungen und die Versuche den Vorschriften entsprechen.

Das Netzwerk der Schweizer Tierschutzbeauftragten (AWO-N) ist eine Initiative zum Wissensaustausch, zur Förderung der 3R und zum Erfahrungsaustausch über Tierschutz in Tierversuchen innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Die AWO-N ist offizieller Partner des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) als eine der Expert*innengruppen für Versuchstierthemen.

Culture of Care

Ein Bekenntnis zur Culture of Care zeigt, dass Forschende eine Mentalität und ein Verhalten schaffen wollen, das kontinuierlich und proaktiv danach strebt, das Wohlergehen von Versuchstieren und die 3R-Prinzipien zu fördern; «über eine Kultur der Befolgung hinauszugehen und eine Kultur der Herausforderung einzubeziehen, d. h. über das «übliche Mass» hinauszugehen.»⁷ Eine Culture of Care ist entscheidend, um die humane Pflege und Verwendung von Labortieren zu gewährleisten. Eine solche Kultur beginnt bei engagierten Menschen, gewährleistet ihre Ausbildung und entwickelt ihre Sensibilität für den Tierschutz. Mit Hilfe von allen Personen die bei der Pflege und beim Einsatz von Tieren involviert sind, setzen die Hochschulen eine Culture of Care in der Tierforschung um, das heisst, sie fördern Mitgefühl und Respekt für Versuchstiere und die Menschen, die mit ihnen arbeiten.

3R und Tierschutz

2011 gründeten die Universität Bern und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den ersten Lehrstuhl für Tierschutz, der die Bereiche Tierschutz, angewandte Ethologie und Tierhaltung in Lehre, Forschung und Dienstleistung abdeckt und zum Ziel hat, objektive wissenschaftliche Erkenntnisse zum Tierschutz zu erarbeiten und zu verbreiten. 2018 wurde das 3R Kompetenzzentrum Schweiz (3RCC) unter der Schirmherrschaft von swissuniversities gegründet. Es hat zum Ziel, Forschung, Ausbildung und Kommunikation rund um das 3R-Prinzip zu fördern, um Tierversuche zu ersetzen, zu reduzieren und zu verbessern. 2021 lancierte der Bundesrat ein Nationales Forschungsprogramm (NFP) «Advancing 3R – Tiere, Forschung und Gesellschaft» mit einem Budget von 20 Millionen Franken über fünf Jahre. Mit seinen drei Forschungssäulen (Innovation; Umsetzung: Chancen und Hindernisse; Ethik und Gesellschaft) zielt das NFP darauf ab, die Zahl der Tierversuche zu reduzieren, sie wenn möglich zu ersetzen und die Belastung der Tiere zu verringern.

⁷ <https://www.swiss3rcc.org/de/culture-of-care>